

Handelsname : Nabudur 158
Überarbeitet am : 25.05.2023
Druckdatum : 25.05.2023

Version (Überarbeitung) : 10.0.0 (9.0.0)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Nabudur 158
Eindeutiger Rezepturidentifikator : 9GCN-VWAR-DM7H-1050

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Metalloberflächenbehandlung
Reinigen-Entfetten-Beizen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NABU-Oberflächentechnik GmbH
Werksweg 2
D-92551 Stulln
Telefon : +49(0)9435-30065-0
msds-info@nabu-stulln.de

1.4 Notrufnummer

+49(0)9435-30065-0 (Die Telefonnummer ist nur zu unseren Bürozeiten von 8.00 bis 16.00 Uhr besetzt.)
für Österreich: +43 (0) 7229-61212-0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Acute Tox. 4 ; H302 - Akute Toxizität (oral) : Kategorie 4 ; Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Corr. 1B ; H314 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 1B ; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1 ; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung : Kategorie 1 ; Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Ätzwirkung (GHS05) · Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2
SCHWEFELSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-93-9
AMMONIUMHYDROGENDIFLUORID ; CAS-Nr. : 1341-49-7

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Sicherheitshinweise

P260 Staub, Nebel, Dampf oder Aerosol nicht einatmen.

Handelsname : Nabudur 158
Überarbeitet am : 25.05.2023
Druckdatum : 25.05.2023

Version (Überarbeitung) : 10.0.0 (9.0.0)

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P321 Besondere Behandlung (siehe Sicherheitsdatenblatt).
P405 Unter Verschluss aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

PHOSPHORSÄURE ; REACH-Nr. : 01-2119485924-24 ; EG-Nr. : 231-633-2; CAS-Nr. : 7664-38-2

Gewichtsanteil : $\geq 10 - < 25$ %
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Met. Corr. 1 ; H290 Skin Corr. 1B ; H314 Eye Dam. 1 ; H318
Spezifische Konzentrationsgrenzen : Eye Dam. 1 ; H318: C ≥ 25 % • Skin Corr. 1B ; H314: C ≥ 25 % • Skin Corr. 1C ;
H314: C ≥ 25 % • Eye Irrit. 2 ; H319: C ≥ 10 % • Skin Irrit. 2 ; H315: C ≥ 10 %

SCHWEFELSÄURE ; REACH-Nr. : 01-2119458838-20 ; EG-Nr. : 231-639-5; CAS-Nr. : 7664-93-9

Gewichtsanteil : $\geq 5 - < 10$ %
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Met. Corr. 1 ; H290 Skin Corr. 1A ; H314 Eye Dam. 1 ; H318
Spezifische Konzentrationsgrenzen : Eye Dam. 1 ; H318: C ≥ 15 % • Skin Corr. 1A ; H314: C ≥ 15 % • Skin Corr. 1B ;
H314: C ≥ 15 % • Skin Corr. 1C ; H314: C ≥ 15 % • Eye Irrit. 2 ; H319: C ≥ 5 % •
Skin Irrit. 2 ; H315: C ≥ 5 %

AMMONIUMHYDROGENDIFLUORID ; REACH-Nr. : 01-2119489180-38 ; EG-Nr. : 215-676-4; CAS-Nr. : 1341-49-7

Gewichtsanteil : $\geq 1 - < 10$ %
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Acute Tox. 3 ; H301 Skin Corr. 1B ; H314 Eye Dam. 1 ; H318
Spezifische Konzentrationsgrenzen : Eye Dam. 1 ; H318: C ≥ 1 % • Skin Corr. 1B ; H314: C ≥ 1 % • Skin Corr. 1C ; H314:
C ≥ 1 % • Eye Irrit. 2 ; H319: C $\geq 0,1$ % • Skin Irrit. 2 ; H315: C $\geq 0,1$ %

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Einatmen von Sprühnebeln einen Arzt konsultieren und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Bei Hautkontakt

Anschließend nachwaschen mit: Wasser. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

Handelsname : Nabudur 158
Überarbeitet am : 25.05.2023
Druckdatum : 25.05.2023

Version (Überarbeitung) : 10.0.0 (9.0.0)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignetes Material zum Verdünnen oder Neutralisieren: Kalk Mechanisch aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.5 Zusätzliche Hinweise

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung



7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Unbrauchbar nach Gefrieren. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Lagertemperatur 5 - 35 °C.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510) : 8B

Zu vermeidende Stoffe

Starke Lauge Oxidationsmittel

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Handelsname : Nabudur 158
Überarbeitet am : 25.05.2023
Druckdatum : 25.05.2023

Version (Überarbeitung) : 10.0.0 (9.0.0)

Arbeitsplatzgrenzwerte

PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Parameter : E: einatembare Fraktion
Grenzwert : 2 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 2(I)
Bemerkung : Y
Version : 02.07.2021

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (EC)
Grenzwert : 2 mg/m³
Version : 20.06.2019

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 1 mg/m³
Version : 20.06.2019

SCHWEFELSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-93-9

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (D)
Parameter : E: einatembare Fraktion
Grenzwert : 0,1 mg/m³
Bemerkung : DFG, NIOSH, OSHA
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Parameter : E: einatembare Fraktion
Grenzwert : 0,1 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 1(I)
Bemerkung : Y
Version : 02.07.2021

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Parameter : E: einatembare Fraktion
Grenzwert : 0,05 mg/m³
Version : 20.06.2019

AMMONIUMHYDROGENDIFLUORID ; CAS-Nr. : 1341-49-7

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Parameter : E: einatembare Fraktion
Grenzwert : 1 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 2(II)
Version : 02.07.2021

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 2,5 mg/m³
Version : 20.06.2019

Biologische Grenzwerte

AMMONIUMHYDROGENDIFLUORID ; CAS-Nr. : 1341-49-7

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)
Parameter : Fluoride / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert : 4 mg/l
Version : 04.05.2021

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung



Handelsname : Nabudur 158
Überarbeitet am : 25.05.2023
Druckdatum : 25.05.2023

Version (Überarbeitung) : 10.0.0 (9.0.0)

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz nach: DIN EN 166 alternativ Gesichtsschutzschild nach: DIN EN 166

Hautschutz

Handschutz

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Geeignetes Material : Butylkautschuk ; FKM (Fluorkautschuk)

Erforderliche Eigenschaften : flüssigkeitsdicht.

Durchbruchzeit : > 480 min

Dicke des Handschuhmaterials : 0,5 mm; Kategorie III; EN ISO 374

Zusätzliche Handschutzmaßnahmen : Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Körperschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Flüssig

Aussehen

Farbe : charakteristisch

Geruch

stechend

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Aggregatzustand :			Flüssig	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :			Keine Daten verfügbar	
Siedebeginn und Siedebereich :	(1013 hPa)	>	100,00	°C
Zersetzungstemperatur :			nicht relevant	
Flammpunkt :			Keine Daten verfügbar	
Zündtemperatur :			nicht relevant	
Untere Explosionsgrenze :			keine/keiner	
Obere Explosionsgrenze :			keine/keiner	
Dampfdruck :	(50 °C)		keine/keiner	
Dichte :	(20 °C)	ca.	1,20	g/cm ³
Lösemitteltrennprüfung :	(20 °C)		nicht relevant	
Wasserlöslichkeit :	(20 °C)	ca.	100,00	Gew-%
pH-Wert :	(20 °C / 10 g/l)	<	1,00	
Viskosität :	(20 °C)		nicht bestimmt	
Geruchsschwelle :			nicht bestimmt	
Relative Dampfdichte :	(20 °C)		nicht anwendbar	
Verdampfungsgeschwindigkeit :			nicht bestimmt	
Maximaler VOC-Gehalt (EG) :			1,00	Gew-%
Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz) :			1,00	Gew-%
Entzündbare Feststoffe :	Nicht anwendbar.			
Entzündbare Gase :	Nicht entzündbar.			
Oxidierende Flüssigkeiten :	Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.			
Oxidierende Feststoffe :	Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.			
Explosive Eigenschaften :	Nicht explosionsgefährlich gemäß EU A.14.			

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Handelsname : Nabudur 158
Überarbeitet am : 25.05.2023
Druckdatum : 25.05.2023

Version (Überarbeitung) : 10.0.0 (9.0.0)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht reaktiv ist das Produkt bei Raumtemperatur, erst oberhalb 100°C können Reaktionen eintreten.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit: Alkalien (Laugen), konzentriert.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

10.7 Zusätzliche Hinweise

Starke Entwicklung von Wasserstoff bei Kontakt mit amphoteren Metallen (z.B. Aluminium, Blei, Zink) möglich - Explosionsgefahr!

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität

Parameter :	ATEmix berechnet
Expositionsweg :	Oral
Wirkdosis :	2000 mg/kg
Parameter :	LD50 (PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	1530 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter :	ATEmix berechnet
Expositionsweg :	Dermal
Wirkdosis :	nicht relevant
Parameter :	LD50 (PHOSPHORSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-38-2)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	2740 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter :	ATEmix berechnet
Expositionsweg :	Inhalation (Dampf)
Wirkdosis :	nicht relevant

Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es liegen keine Informationen vor.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Handelsname : Nabudur 158
Überarbeitet am : 25.05.2023
Druckdatum : 25.05.2023

Version (Überarbeitung) : 10.0.0 (9.0.0)

Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.

Keimzellmutagenität

Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

Reproduktionstoxizität

Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Es liegen keine Informationen vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Informationen vor.

Aspirationsgefahr

Es liegen keine Informationen vor.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Die in dieser Formulierung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung EG Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und nur diesen auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergenzienherstellers zur Verfügung gestellt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel (EAK/AVV) : 11 01 05* (saure Beizlösungen)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 3264

Handelsname : Nabudur 158
Überarbeitet am : 25.05.2023
Druckdatum : 25.05.2023

Version (Überarbeitung) : 10.0.0 (9.0.0)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (PHOSPHORSÄURE · SCHWEFELSÄURE)

Seeschifftransport (IMDG)

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (PHOSPHORIC ACID · SULPHURIC ACID)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (PHOSPHORIC ACID · SULPHURIC ACID)

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n) : 8
Klassifizierungscode : C1
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 80
Tunnelbeschränkungscode : E
Sondervorschriften : LQ 1 | · E 2
Gefahrzettel : 8

Seeschifftransport (IMDG)

Klasse(n) : 8
EmS-Nr. : F-A / S-B
Sondervorschriften : LQ 1 | · E 2 · IMDG-Code-Trenngruppe 1 - Säuren
Gefahrzettel : 8

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n) : 8
Sondervorschriften : E 2
Gefahrzettel : 8

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) : Nein
Seeschifftransport (IMDG) : Nein
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr. : 3, 40, 65, 75

Sonstige EU-Vorschriften

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung EG Nr. 648/2004

nichtionische Tenside < 5 %

anionische Tenside < 5 %

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Nabudur 158
Überarbeitet am : 25.05.2023
Druckdatum : 25.05.2023

Version (Überarbeitung) : 10.0.0 (9.0.0)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.2. III) : 4 - 5 %

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 08. Arbeitsplatzgrenzwerte · 15. Verwendungsbeschränkungen · 15. Wassergefährdungsklasse

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
AVV: Abfallverzeichnis-Verordnung
CAS: Chemical Abstracts Service
EAK: Europäischer Abfallartenkatalog
LC: Letale Konzentration
LD: Letale Dosis
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
PBT: Persistent, Bioakkumulierbar, Toxisch
STEL: Short-Term Exposure Limit
TWA: Eight Hours Time-Weighted-Average
vPvB: sehr Persistent, sehr Bioakkumulierbar

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es liegen keine Informationen vor.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.